

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Vorbemerkung

Der **Deutsche Bauernverband (DBV)** ist Unternehmerverband und Interessenvertreter für alle Landwirtinnen und Landwirte, ihre Familien sowie für die ländlichen Räume – unabhängig von Produktionsrichtung, Größe und Rechtsform. Das Spektrum reicht von landwirtschaftlichen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen über Rechts- und Steuerfragen bis zu Bildungs- und Jugendfragen.

Der **Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)** vertritt als Berufs- und Wirtschaftsverband die politischen Interessen der deutschen Gartenbauunternehmen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören rechtliche, steuerliche, soziale, betriebswirtschaftliche und umweltbezogene Fragen ebenso wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Nachwuchsförderung. Unsere Branche ist prägender Bestandteil der ländlichen und städtischen Räume in Deutschland – als Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor und als gestaltendes Element von Kulturlandschaften. Mit den gärtnerischen Produkten und Dienstleistungen trägt der ZVG maßgeblich dazu bei, das Leben der Menschen gesund und wertvoll zu halten.

Die **Familienbetriebe Land und Forst e. V. (FABL F)** sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern, die mit ihren Betrieben Verantwortung für rund fünf Prozent der land- und forstwirtschaftlichen Fläche in Deutschland tragen. Der Verband setzt sich für den Schutz des privaten Eigentums und die Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum ein.

Als Vertreter der deutschen Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus unterstützen DBV, ZVG und Familienbetriebe Land und Forst grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, Wachstumspotenziale zu erschließen, Arbeit als Lebensgrundlage der Bürgerinnen und Bürger zu sichern und zukunftsfähige Reformen steuerpolitisch zu flankieren.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Artikel 1 Nr. 1: Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen § 3b Absatz 2 Satz 1 EStG-E

Wir begrüßen grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG, wonach Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit mit einem höheren steuerfreien Grundlohn begünstigt werden sollen. Aus unserer Sicht sollten jedoch nicht nur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit mit einer Steuerfreiheit entlohnt, sondern Überstunden generell steuerfrei gestellt werden.

II. Artikel 1 Nr. 4: Anhebung des Spitzensteuersatzes

Die vorgesehene Gegenfinanzierung der steuerlichen Maßnahmen durch eine deutliche Anhebung des Spitzensteuersatzes belastet die Personenunternehmen, insbesondere auch land- und forstwirtschaftliche und gartenbauliche Familienbetriebe – Zukunftsbetriebe mit hohem Investitionsbedarf.

Da der Großteil der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften geführt werden, wirkt die Einkommensteuer hier unmittelbar auf die unternehmerischen Gewinne, denn die Einkommensteuer ist die Unternehmensteuer der Personenunternehmen. Eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes trifft daher nicht nur private Spitzeneinkommen, sondern entzieht den inhabergeführten Betrieben weitere finanzielle Mittel und Liquidität, die für Investitionen, die Modernisierung der Produktion, den Umgang mit klimatischen und wirtschaftlichen Risiken sowie für die Hofnachfolge dringender denn je benötigt werden. Schon jetzt ist die Liquidität der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe erheblich am Limit. Dies schwächt die Zukunftsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Krisenfestigkeit der Betriebe in einer Phase, in der sie bereits erheblichen wirtschaftlichen und regulatorischen Herausforderungen ausgesetzt sind.

Zugleich verschärft die vorgesehene Anhebung des Spitzensatzes die steuerliche Benachteiligung von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften und entfernt das Steuersystem weiter vom Ziel der Rechtsformneutralität.

Diese zusätzlichen Belastungen müssen zwingend mit spürbaren Entlastungen an anderer Stelle abgedeckt werden, beispielsweise durch eine Anhebung der GWG-Grenze, Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG und der Reinvestitionsmöglichkeiten nach § 6b EStG. Denn die langfristige Fortführung land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe muss steuerlich flankiert werden.

Petition: Die neue Tarifstufe von 47 % sollte gestrichen werden.

III. Artikel 1 Nr. 7: Anhebung des einheitlichen Pauschalsteuersatzes bei Minijobs von 2 % auf 5 % in § 40a Abs. 2 EStG-E

Wir begrüßen grundsätzlich, dass Minijobs erhalten bleiben sollen. Geringfügige Beschäftigungen sind für land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsorganisation und wichtiges Flexibilisierungsinstrument.

Nach geltendem Recht können Arbeitgeber bei Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eine einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts erheben.

Minijobs sichern in diesen Betrieben unverzichtbare Arbeitskapazitäten. Derzeit sind rund 142.000 Minijobberinnen und Minijobber in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau beschäftigt (Quelle: Minijob-Zentrale). Sie decken insbesondere saison- und witterungsbedingte Arbeitsspitzen ab, etwa beim Pikieren von Jungpflanzen, bei Erntearbeiten sowie bei Aushilfstätigkeiten in Hofläden und Hofcafés. Für diese stark saisonabhängigen Betriebsabläufe sind sie von erheblicher praktischer und wirtschaftlicher Bedeutung.

Die vorgesehene Anhebung des Pauschalsteuersatzes von 2 % auf 5 % entspricht einer Erhöhung um 150 % und verteuert diese Beschäftigung erheblich, reduziert Arbeitsstunden und führt zu höheren Verbraucherpreisen. Bei einer monatlichen Verdienstgrenze von 603 € steigt die Pauschalsteuer von bislang 12,06 € auf 30,15 €. Dies entspricht einer Mehrbelastung von 18,09 € monatlich bzw. rund 217 € jährlich je Minijob. Ergänzend kommt hinzu, dass aufgrund der Erhöhung des Mindestlohnes dem Betrieb auch weniger Arbeitsstunden zur Verfügung stehen. Hinzu treten steigende Sozialversicherungskosten. Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung soll ab dem 1. Januar 2027 von derzeit 13 % auf voraussichtlich 17,5 % steigen. Zudem wird für Arbeitgeber ein Pflegeversicherungsbeitrag von 3,6 % eingeführt.

Diese Mehrbelastungen lehnen wir entschieden ab. Sie erschweren es den Betrieben, saisonale Arbeitsspitzen weiterhin wirtschaftlich tragfähig abzudecken. Besonders betroffen sind arbeitsintensive Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau, die oftmals nicht maschinell erbracht werden können. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Konsequenzen:

- Die ohnehin hohen Arbeits- und Produktionskosten in Deutschland können insbesondere bei Obst und Gemüse zu einem Rückgang der heimischen Produktion führen; der Selbstversorgungsgrad wird weiter sinken.
- Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe verlieren weiter an Wettbewerbsfähigkeit.
- Soweit möglich, werden Betriebe vorbereitende oder arbeitsintensive Tätigkeiten ins Ausland verlagern.

Petition: Von der Erhöhung der pauschalen Besteuerung von Minijobs ist abzusehen.

IV. Sonstiges

DBV, ZVG und FABLFG begrüßen die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags sowie des Kindergeldes.

Gleichwohl bleiben zentrale steuerrechtliche Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus weiterhin offen.

Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage im Einkommensteuergesetz

Im Fokus muss die langfristige Fortführung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Betriebe stehen. Das Management von Risiken in der Land- und Forstwirtschaft und dem Gartenbau ist die zentrale Zukunftsaufgabe und muss mit steuerlichen Instrumenten zwingend besser berücksichtigt werden. Die aktuell bestehenden steuerlichen Instrumente sind nicht ausreichend.

Neben den aktuellen Krisen sind die land- und forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe wie keine andere Branche dem Klimawandel und damit verbundenen Ernteausfällen und volatilen Märkten ausgesetzt, was auch in Zukunft zu stark schwankenden Gewinnen führen wird. Die letzten Jahre mit extremen Gewinnschwankungen belegen dies mehr als deutlich. Aktuelle Beispiele sind die dramatischen Schwankungen auf den Milch-Märkten, die äußerst schwierige Situation der Schweinehalter und im deutschen Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau.

Zur Stärkung ihrer eigenen Risikovorsorge im Rahmen einer ausgeglichenen Besteuerung und zur Bewältigung der großen Herausforderungen muss für die landwirtschaftlichen Betriebe nun endlich die im Koalitionsvertrag vereinbarte Möglichkeit für eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage realisiert werden. Das hinter der Risikoausgleichsrücklage stehende Prinzip, in guten Jahren steuerbegünstigte Rücklagen bilden zu dürfen, die in schlechten Jahren zum Austarieren wetter- und marktbedingter, landwirtschaftsspezifischer Ergebnisschwankungen dienen, ist ein zielführendes Instrument für das einzelbetriebliche Risikomanagement. Mit einer Risikoausgleichsrücklage wird die Eigenkapitalbasis der Betriebe gestärkt und die Liquidität verbessert und damit zugleich der Bedarf an ad-hoc-Hilfsmaßnahmen reduziert.

Es besteht absolut dringender Handlungsbedarf, die im Koalitionsvertrag vereinbarte steuerliche Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe umzusetzen und den Gesetzentwurf, um eine Regelung zur Einführung einer steuerlichen Risikorücklage im Einkommensteuergesetz für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu ergänzen.

Berlin, 21. August 2026

Deutscher Bauernverband e. V.

Zentralverband Gartenbau e. V.

Familienbetriebe Land und Forst e. V.